

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE  
REKTORENKONFERENZ

DIE GENERALSEKRETARIN

Wien, 29. April 1999

*[Handwritten signature]*

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG, das VBG und das GG  
geändert werden**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25  
Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BDG,  
das VBG und das GG geändert werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

*[Handwritten signature]*  
Dr. Andrea Henzl

ÖSTERREICHISCHE  
REKTORENKONFERENZ  
GENERALSEKRETARIAT  
LICHTENSTEINSTRASSE 22  
A - 1090 WIEN  
TELEFON 0222 310 56 56-0  
FAX 0222 310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE  
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das  
Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden  
(zur Begutachtung versendet unter GZ. 921.785/3-VII/A/1/b/99, BMF)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Rektorenkonferenz**

**20. April 1999**

Der vorliegende Entwurf sieht weitreichende Überleitungsbestimmungen für bisherige Bundeslehrer, Vertragslehrer und Hochschulassistenten an den Universitäten der Künste in andere dienst- und besoldungsrechtliche Kategorien vor. Die Österreichische Rektorenkonferenz hält dazu folgendes fest:

Die Einstufung in eine höhere Verwendungsgruppe soll grundsätzlich nur dann möglich sein, wenn alle dafür erforderlichen fachlichen Qualifikationen erbracht und in den entsprechenden Verfahren nachgewiesen werden. Insbesondere sind die vorgeschlagenen Regelungen des § 247f Abs. 2 BDG (neu) und des § 57 Abs. 4 VBG (neu) abzulehnen. Die in einem Dienstverhältnis als Bundeslehrer, Vertragslehrer oder Hochschulassistent zurückgelegten Zeiten und die Erfüllung der mit diesem Dienstverhältnis verbundenen Lehraufgaben sind für sich allein genommen kein hinreichender Parameter für die Berufung zum Universitäts- bzw. Vertragsprofessor.

Ogleich die Organisations- und Studienreform für die bisherigen Hochschulen künstlerischer Richtung den Anlaß für die vorliegenden Novellen darstellt, wird die Anpassung des Dienstrechts an die neuen organisationsrechtlichen Gegebenheiten – unter allfälliger Berücksichtigung der Übergangssituation bis zu dessen Wirksamwerden – nicht lückenlos vorgenommen. Dies betrifft hauptsächlich, aber nicht nur terminologische Fragen.

So bestimmt etwa § 247f BDG (neu), daß Ordentliche Hochschulprofessoren mit dem Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des KUOG an der betreffenden Universität der Künste „als in die Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 22 KUOG) übergeleitet“ gelten. In

den Katalog jener Hochschullehrer, auf die die (Sonder-) Bestimmungen des 6. Abschnitts des BDG anzuwenden sind, werden Universitätsprofessorinnen und -professoren gem. § 22 KUOG aber nicht aufgenommen. Bei formaler Auslegung der zitierten Bestimmung in Verbindung mit § 161a BDG wären die dienstrechtlichen Sonderregelungen für „Universitäts(Hochschul)professoren“ auf diese Gruppe nicht mehr anwendbar. Andererseits würde eine entsprechende Anpassung des § 154 BDG eine durchgängige terminologische Bereinigung des gesamten Abschnitts ermöglichen.

Unklar bleibt auch die Frage der Amtstitel des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals an den Universitäten der Künste. Die fehlende Anpassung des § 166 Abs. 1 BDG könnte zu der Interpretation Anlaß geben, der Amtstitel der Universitätsprofessorinnen und -professoren gem. § 22 KUOG wäre auch weiterhin „Ordentliche Hochschulprofessorin“ bzw. „Ordentlicher Hochschulprofessor“. Gleichfalls fehlen entsprechende Anpassungen für den akademischen Mittelbau (§§ 172b, 185 BDG).

Die Österreichische Rektorenkonferenz spricht sich für eine – in konsequenter Umsetzung des KUOG – einheitliche Festlegung der Amtstitel für das Personal der Universitäten und der Universitäten der Künste aus. Bisherige Ordentliche Hochschulprofessorinnen und -professoren sollten den Titel „Ordentliche Universitätsprofessorin“ bzw. „Ordentlicher Universitätsprofessor“ führen dürfen.

Einige Details:

Bei dem Hinweis auf § 54 KUOG in § 160a BDG (neu) dürfte es sich um ein Fehlzitat handeln.

Die Formulierungen der §§ 180b Abs. 8 Z. 4 und 194 Abs. 1 Z. 2 lit. f BDG (neu) erscheinen unklar.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:



Rektor o.Univ.Prof. Dr. Wolf Rauch